

28.12.16

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur
Änderung der Aufenthaltsverordnung****A. Problem und Ziel**

Das Bundesministerium des Innern führt zum 1. März 2017 einen neuen Reisepass für deutsche Bürgerinnen und Bürger ein. Der deutsche EU-Reisepass gilt als eines der sichersten Reisedokumente weltweit. Mit der Einführung einer neuen Passgeneration wird sichergestellt, dass er diesem Anspruch auch in Zukunft gerecht wird. Aufgrund der Bürgerrelevanz gehört das Thema zu den wichtigen politischen Vorhaben des Ministeriums.

Der bisherige Reisepass wurde im Jahr 1988 eingeführt. Er wird seit 2005 mit einem elektronischen Speichermedium (Chip) herausgegeben, das äußere Erscheinungsbild ist jedoch weitgehend unverändert geblieben. Die Einführung des neuen EU-Reisepasses trägt den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen an die Materialbeschaffenheit und den Reisekomfort Rechnung. Die bekannten Sicherheitsmerkmale bleiben auf gewohnt hohem Niveau und werden durch zusätzliche, neuartige Merkmale ergänzt. So wird gewährleistet, dass die deutschen Bürgerinnen und Bürger über einen Reisepass verfügen, der allen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges, hochsicheres hoheitliches Dokument gerecht wird.

Als hochsicheres Dokument ist der neue deutsche EU-Reisepass mit diversen sichtbaren und unsichtbaren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet. Im elektronischen Speichermedium sind neben den personenbezogenen Informationen zwei biometrische Merkmale des Passinhabers (Passbild und Fingerabdrücke) gespeichert. Die optische Neugestaltung verleiht dem Pass ein zeitgemäßes Erscheinungsbild und unterstreicht, dass es sich um eine neue Dokumentengeneration handelt. Sie verbessert außerdem seine Handhabung – angesichts des steigenden Reiseverkehrs ein nicht unmaßgeblicher Faktor für die Bürgerinnen und Bürger. Mit der Umstellung des Produktionsprozesses auf moderne Materialien wird zudem gewährleistet, dass die Rohstoffe für die Herstellung mittel- und langfristig verfügbar sind. Schließlich berücksichtigt der neue EU-Reisepass auch inhaltliche Änderungen. Auf Anregung der Bürgerinnen und Bürger enthält der Pass künftig beispielsweise ein separates Datenfeld für den Geburtsnamen.

Zusammen mit dem neuen deutschen EU-Reisepass werden auch neue amtliche Pässe (Dienstpass und Diplomatenpass) sowie neue ausländerrechtliche Dokumente (Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose) eingeführt.

Daneben soll die Gebühr für den neuen deutschen EU-Reisepass geringfügig von 59 Euro auf 60 Euro erhöht werden, um einerseits dem gestiegenen Kostenaufwand in den Passbehörden Rechnung zu tragen, andererseits durch die Aufrundung auf einen geraden Geldbetrag zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Schließlich soll das Muster des Kinderreisepasses redaktionell korrigiert werden, um die aktuelle Version der Seriennummer widerzuspiegeln.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

Die Einführung der neuen deutschen EU-Reisepässe und ausländerrechtlichen Dokumente erfordert eine Anpassung der Muster, die in der Passverordnung und in der Aufenthaltsverordnung abgebildet sind. Sie sind durch die Muster der neuen Dokumente auszutauschen.

Die Anpassung der Passgebühr erfordert eine Änderung der Passverordnung.

Die Korrektur der Seriennummer des Kinderreisepasses erfordert eine Anpassung des in der Passverordnung abgebildeten Musters.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bei den Gemeinden führt die Erhöhung der Gebühr für den Reisepass zu Mehreinnahmen in der Größenordnung von jährlich ca. 3,3 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Ebene der Kommunen werden geringfügige jährliche Einsparungen erzielt, da der neue Pass von den Passbehörden künftig nicht mehr gestempelt und unterschrieben werden muss.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürgern, die einen Reisepass beantragen, entstehen aufgrund der Erhöhung der Gebühr für den Reisepass um einen Euro Kosten in diesem Umfang. Im Übrigen entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

Der Wirtschaft und der Verwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts der lediglich geringfügigen Gebührenerhöhung nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 823/16

28.12.16

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur
Änderung der Aufenthaltsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 27. Dezember 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung
sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Helge Braun

Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden ist, das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), sowie
- des § 99 Absatz 1 Nummer 13 und Nummer 13a Satz 1 Buchstabe i des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 1 Nummer 13 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert und § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 Buchstabe i durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) neu gefasst worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „59 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Geht ein Antrag auf Ausstellung eines Passes vor dem 1. März 2017 beim Passhersteller ein, kann der Pass auf Grundlage der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung dieser Verordnung ausgestellt werden.“
3. Anlage 1 erhält die aus Nummer 1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. Anlage 1a erhält die aus Nummer 2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Anlage 2 erhält die aus Nummer 3 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
6. Anlage 4 erhält die aus Nummer 4 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Anlage 5 erhält die aus Nummer 5 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
8. Anlage 11 erhält die aus Nummer 6 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung für die Verwendung von Mustern“

2. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Übergangsregelung für die Verwendung von Mustern

Geht ein Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers vor dem 1. März 2017 beim Dokumentenhersteller ein, kann das Passersatzpapier auf Grundlage der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung dieser Verordnung ausgestellt werden.“

3. Anlage D4c erhält die aus Nummer 1 des Anhangs 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. Anlage D7a erhält die aus Nummer 2 des Anhangs 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Anlage D8a erhält die aus Nummer 3 des Anhangs 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

D e r B u n d e s m i n i s t e r d e s I n n e r n

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium des Innern führt zum 1. März 2017 einen neuen Reisepass für deutsche Bürgerinnen und Bürger ein. Der deutsche EU-Reisepass gilt als eines der sichersten Reisedokumente weltweit. Mit der Einführung einer neuen Passgeneration wird sichergestellt, dass er diesem Anspruch auch in Zukunft gerecht wird. Aufgrund der Bürgerrelevanz gehört das Thema zu den wichtigen politischen Vorhaben des Ministeriums.

Der bisherige Reisepass wurde im Jahr 1988 eingeführt. Er wird seit 2005 mit einem elektronischen Speichermedium (Chip) herausgegeben, das äußere Erscheinungsbild ist jedoch weitgehend unverändert geblieben. Die Einführung des neuen EU-Reisepasses trägt den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen an die Materialbeschaffenheit und den Reisekomfort Rechnung. Die bekannten Sicherheitsmerkmale bleiben auf gewohnt hohem Niveau und werden durch zusätzliche, neuartige Merkmale ergänzt. So wird gewährleistet, dass die deutschen Bürgerinnen und Bürger über einen Reisepass verfügen, der allen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges, hochsicheres hoheitliches Dokument gerecht wird.

Als hochsicheres Dokument ist der neue deutsche EU-Reisepass mit diversen sichtbaren und unsichtbaren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet. Im elektronischen Speichermedium sind neben den personenbezogenen Informationen zwei biometrische Merkmale des Passinhabers (Passbild und Fingerabdrücke) gespeichert. Die optische Neugestaltung verleiht dem Pass ein zeitgemäßes Erscheinungsbild und unterstreicht, dass es sich um eine neue Dokumentengeneration handelt. Sie verbessert außerdem seine Handhabung – angesichts des steigenden Reiseverkehrs ein nicht unmaßgeblicher Faktor für die Bürgerinnen und Bürger. Mit der Umstellung des Produktionsprozesses auf moderne Materialien wird zudem gewährleistet, dass die Rohstoffe für die Herstellung mittel- und langfristig verfügbar sind. Schließlich berücksichtigt der neue EU-Reisepass auch inhaltliche Änderungen. Auf Anregung der Bürgerinnen und Bürger enthält der Pass künftig beispielsweise ein separates Datenfeld für den Geburtsnamen.

Zusammen mit dem neuen deutschen EU-Reisepass werden auch neue amtliche Pässe (Dienstpass und Diplomatenpass) sowie neue ausländerrechtliche Dokumente (Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose) eingeführt.

Daneben soll die Gebühr für den neuen deutschen EU-Reisepass geringfügig von 59 Euro auf 60 Euro erhöht werden, um einerseits dem gestiegenen Kostenaufwand in den Passbehörden Rechnung zu tragen, andererseits durch die Aufrundung auf einen geraden Geldbetrag zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Schließlich soll das Muster des Kinderreisepasses redaktionell korrigiert werden, um die aktuelle Version der Seriennummer widerzuspiegeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderungsverordnung werden die Muster der betroffenen Pässe und ausländerrechtlichen Reisedokumente ausgetauscht und die formalen Anforderungen an die Passseintragungen an die neuen Muster angepasst. Um Anträge auf Ausstellung von Reise-

pässen und ausländerrechtlichen Reisedokumenten auch kurz vor der Produktionsumstellung auf die neue Passgeneration bearbeiten zu können, wird eine Übergangsregelung geschaffen. Daneben wird die Passgebühr geringfügig erhöht, um den gestiegenen Verwaltungskosten Rechnung zu tragen und zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben führt zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Passbehörden. Das Ausstellungsverfahren wird vereinfacht, da die neuen Pässe nicht mehr durch die Behörde gestempelt und unterschrieben werden müssen. Infolge der Aufrundung der Passgebühr müssen die Behörden kein Wechselgeld mehr in Form von Münzgeld für die Barzahlung vorhalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Änderungen stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei durchschnittlich ca. 3,3 Millionen Reisepässen, die pro Jahr ausgegeben werden, führt die Erhöhung der Passgebühr um einen Euro auf Ebene der Kommunen zu Mehreinnahmen in der Größenordnung von jährlich ca. 3,3 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Auf Ebene der Kommunen werden geringfügige jährliche Einsparungen erzielt, da der neue Pass von den Passbehörden künftig nicht mehr gestempelt und unterschrieben werden muss.

5. Weitere Kosten

Aufgrund der Erhöhung der Passgebühr um einen Euro entstehen für die Bürgerinnen und Bürger, die einen Reisepass beantragen, künftig Kosten in diesem Umfang. Im Übrigen entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten.

Der Wirtschaft und der Verwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts der lediglich geringfügigen Gebührenerhöhung nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PassV-E)

Mit der Änderung des § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Passverordnung (PassV) wird die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses von bisher 59 Euro auf künftig 60 Euro angehoben. Die Gebührenerhöhung wurde auf der Tagung der Passreferenten des Bundes und der Länder am 3. Dezember 2014 vereinbart. Sie beruht auf folgenden Erwägungen: Die Passgebühr wurde zuletzt im Jahr 2005 erhöht. Die vorgesehene geringfügige Gebührenerhöhung dient dazu, die seitdem gestiegenen Verwaltungskosten in den Passbehörden zumindest teilweise auszugleichen. Daneben hat die Aufrundung auf 60 Euro verwaltungstechnische Gründe. Ein runder Geldbetrag ist für die Behörden insbesondere bei der Barzahlung einfacher zu handhaben, da kein Münzgeld als Wechselgeld vorgehalten werden muss. Im Übrigen liegt die Gebühr für den deutschen Reisepass auch künftig deutlich unterhalb der Passgebühren in anderen Staaten der Europäischen Union.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 3 PassV-E)

Die Vorschrift schafft eine Übergangsregelung für die Phase der Produktionsumstellung in der Bundesdruckerei, d.h. für Fälle, in denen ein Passantrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Bundesdruckerei eingeht, die Herstellung des entsprechenden Dokuments aber erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt. Die Vorschrift regelt dass bei Passanträgen, die vor dem 1. März 2017 bei der Bundesdruckerei eingehen, die Dokumente noch nach den bisherigen Mustern hergestellt werden können. Hingegen sind alle Passanträge, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingehen, nach den neuen Mustern herzustellen.

Zu den Nummern 3 bis 7 (Anlagen 1, 1a, 2, 4 und 5 PassV-E)

Durch die Änderung der Anlagen 1, 1a, 4 und 5 der PassV werden die bisherigen Muster der Dokumente Reisepass (32 Seiten), Reisepass (48 Seiten), Dienstpass und Diplomatenpass in den Anlagen 1, 1a, 2, 4 und 5 der PassV durch die neuen Muster ersetzt.

Durch die Änderung der Anlage 2 wird das Muster des Kinderreisepasses im Hinblick auf die Seriennummer korrigiert, da die Seriennummer der Kinderreisepässe nun mit dem Buchstaben „G“ beginnt.

Zu Nummer 8 (Anlage 11 PassV-E)

Durch die Änderung der Anlage 11 PassV werden die dort geregelten „Formalen Anforderungen an die Einträge in Pässe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes“ an die neuen Pass-Muster angepasst.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 2 (Inhaltsübersicht und § 80 AufenthV-E)

Mit der Neufassung von § 80 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) wird eine dem § 18 Absatz 3 PassV-E vergleichbare Übergangsregelung geschaffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu den Nummern 3 bis 5 (Anlagen D4c, D7a und D8a AufenthV-E)

Mit der Änderung der Anlagen D4c, D7a und D8a AufenthV werden die bisherigen Muster der Dokumente Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose durch die neuen Muster ersetzt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 bis 8

1. Passmuster: Reisepass (32 Seiten)

Reisepass (32 Seiten)

Einband



Reisepass (32 Seiten)

Vorsatz und Paskartentitelseite



Reisepass (32 Seiten)

Paskartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Reisepass (32 Seiten) Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes



2. Passmuster: Reisepass (48 Seiten)

Reisepass (48 Seiten)

Einband



Reisepass (48 Seiten)

Vorsatz und Paskkartentitelseite



Reisepass (48 Seiten)

Paskkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 32 und 33



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 34 und 35



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 36 und 37



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 38 und 39



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 40 und 41



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 42 und 43



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 44 und 45

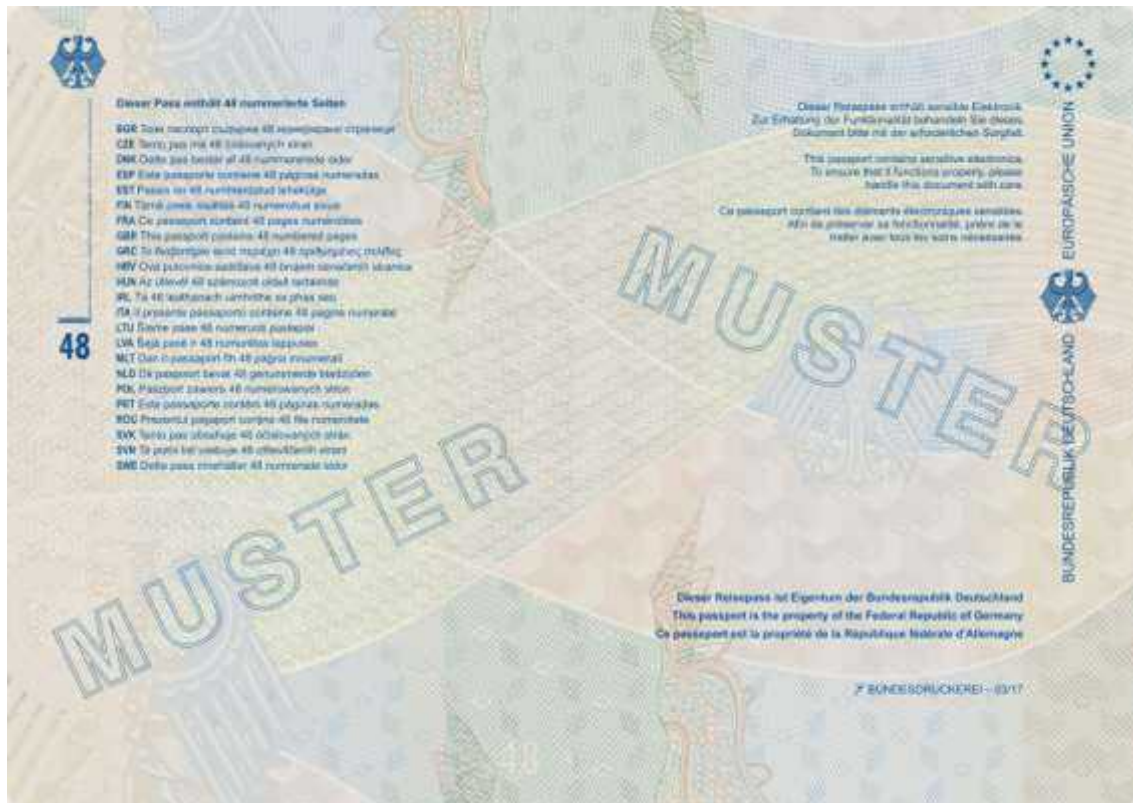


Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 46 und 47



Reisepass (48 Seiten) Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz des hinteren Einbandes



3. Passmuster: Kinderreisepass

Kinderreisepass

Einband



Kinderreisepass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 16 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer perforiert.

Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



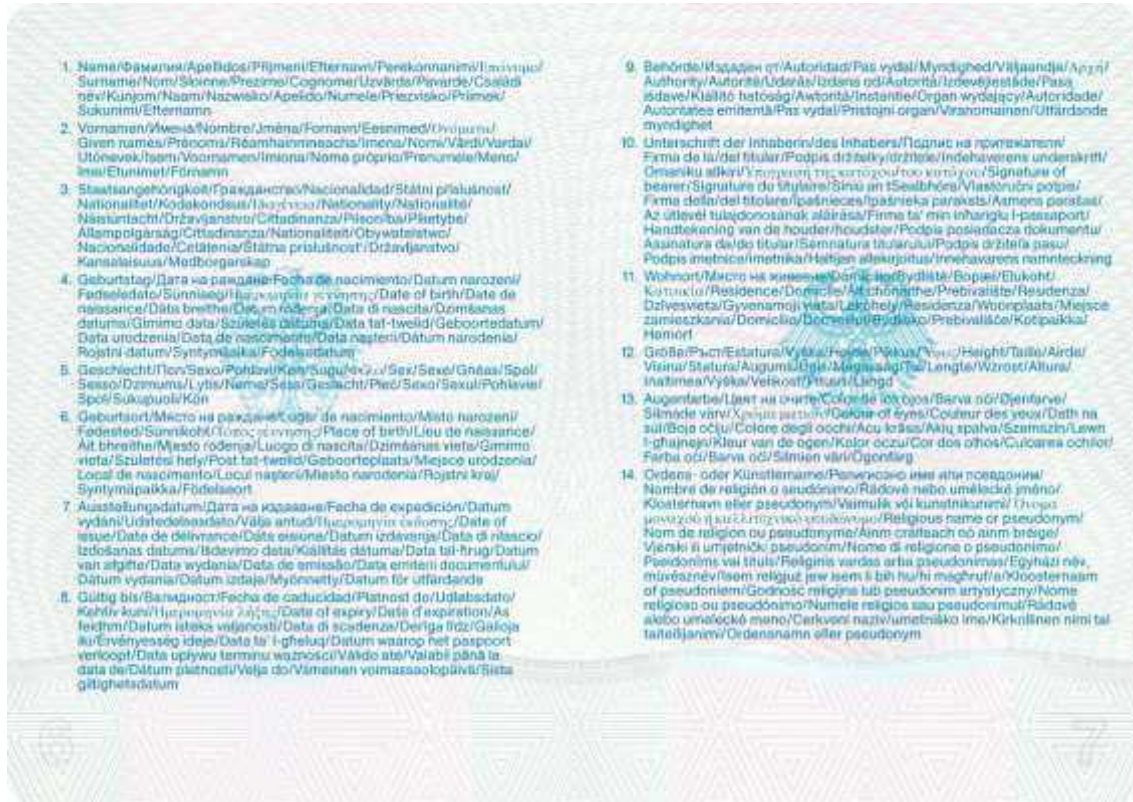
Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend.

Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 16 und Vorsatz



4. Passmuster: Dienstpass

Dienstpass

Einband



Dienstpass

Vorsatz und Paskkartentitelseite



Dienstpass

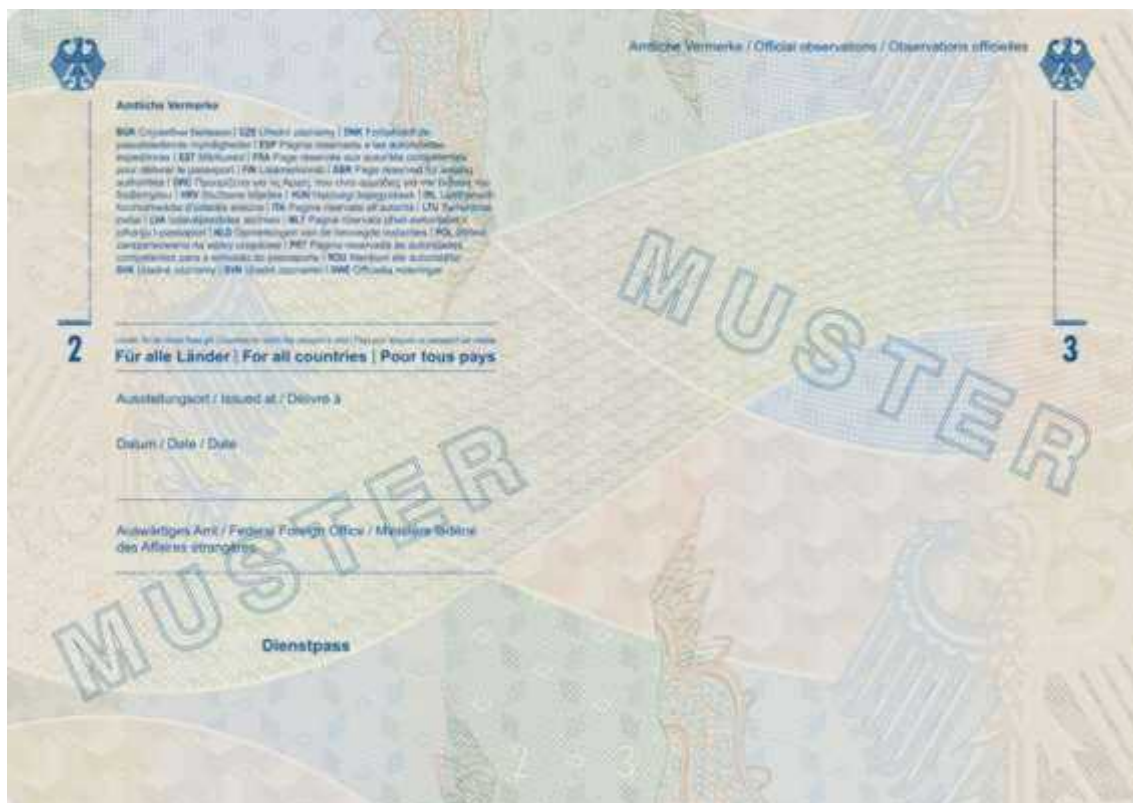
Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Dienstpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



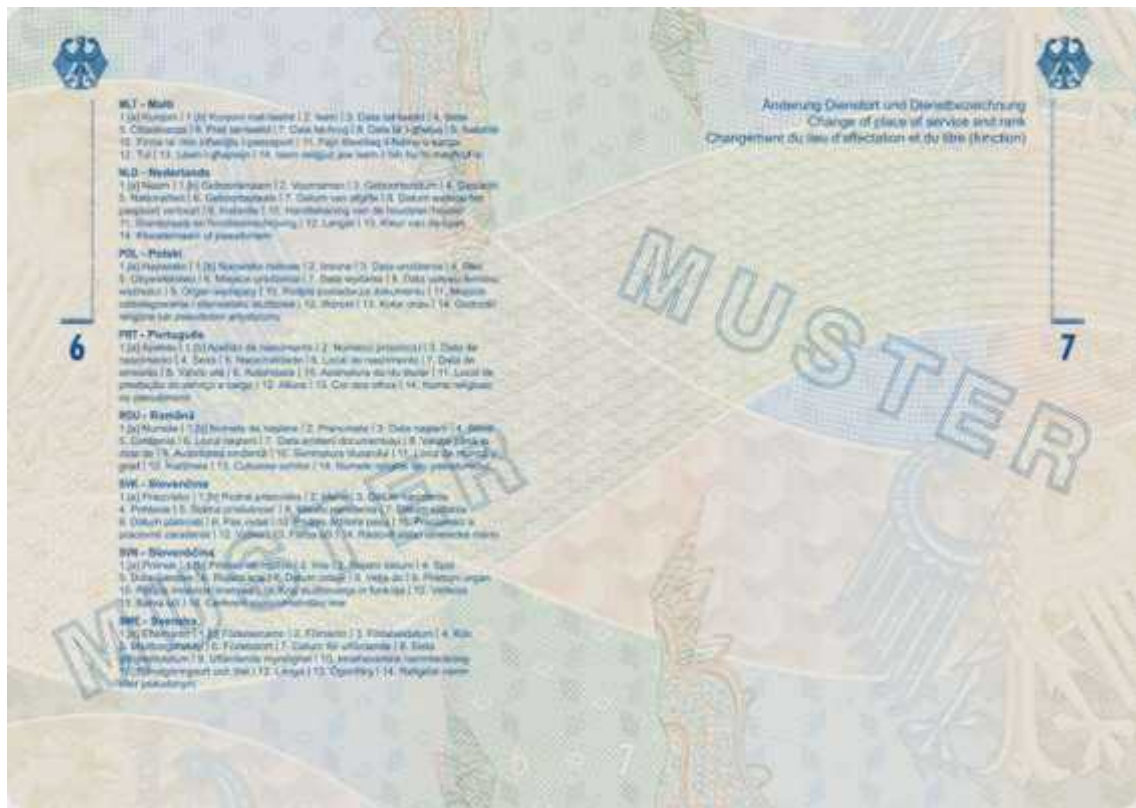
Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 32 und 33



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 34 und 35



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 36 und 37



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 38 und 39



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 40 und 41



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 42 und 43



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 44 und 45



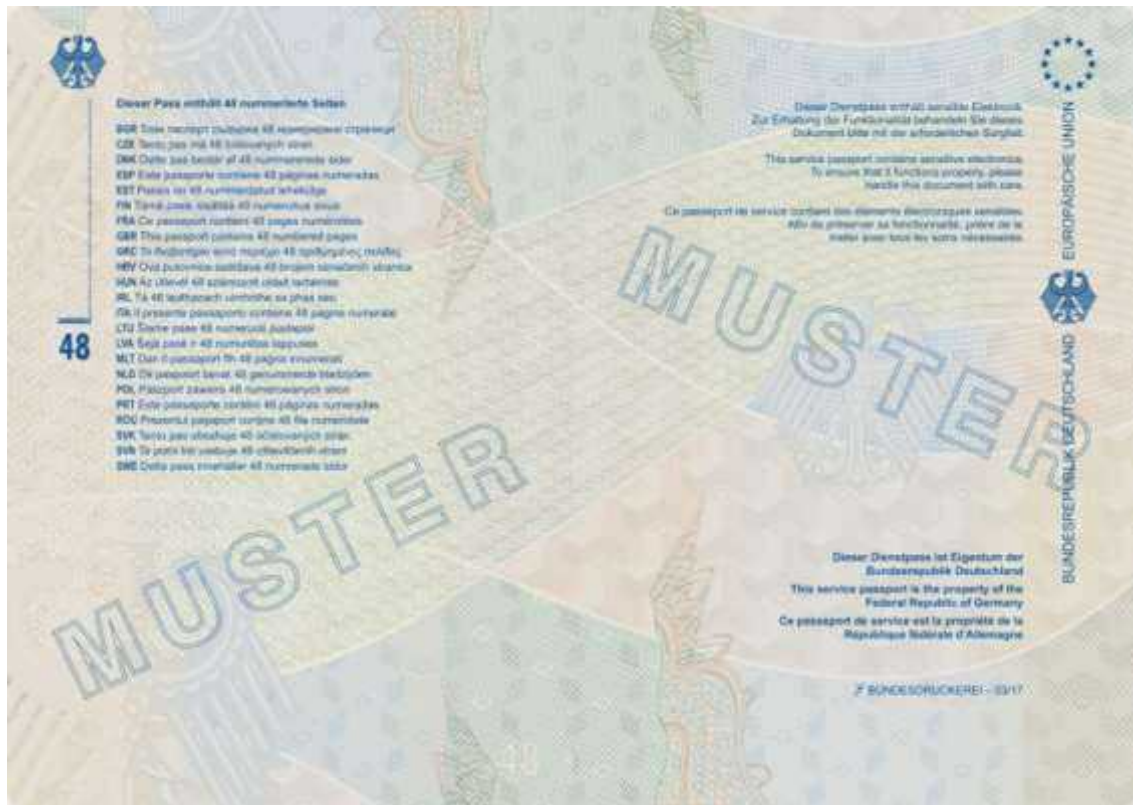
Dienstpass

Passbuchinnenseiten 46 und 47



Dienstpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz des hinteren Einbandes



5. Passmuster: Diplomatenpass

Diplomatenpass

Einband



Diplomatenpass

Vorsatz und Paskkartentitelseite



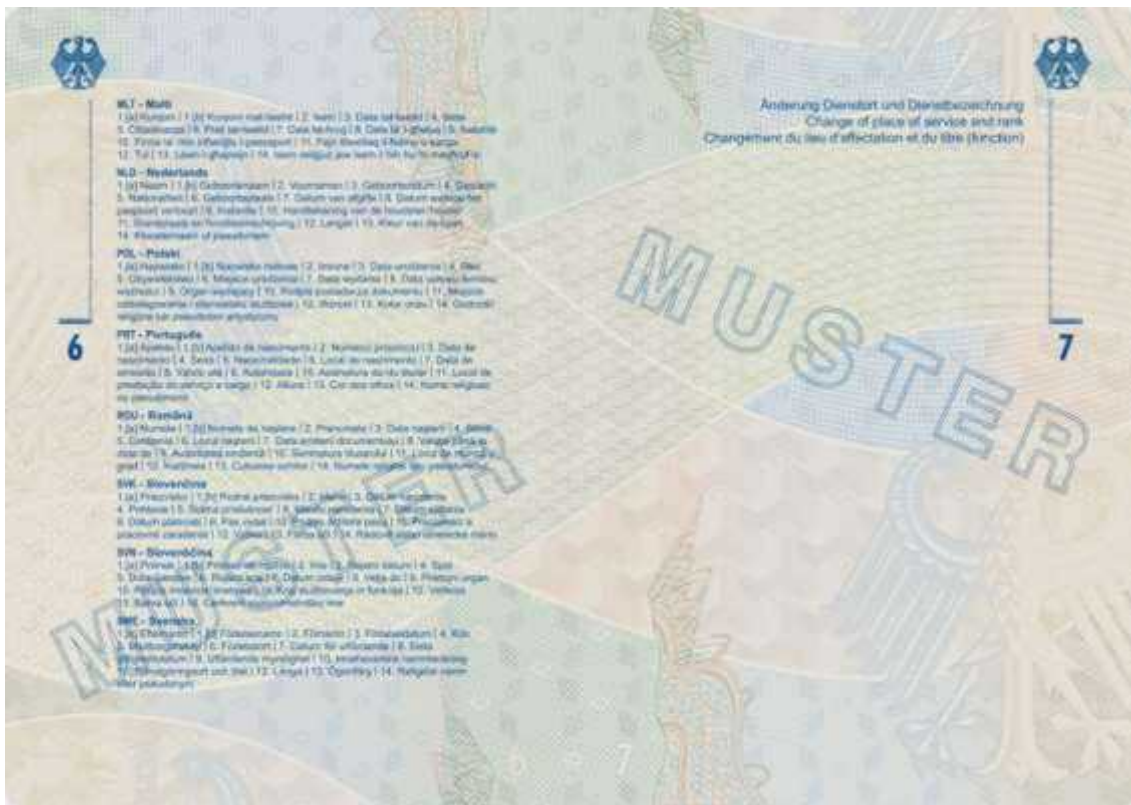
Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 32 und 33



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 34 und 35



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 36 und 37



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 38 und 39



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 40 und 41



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 42 und 43



Diplomatenpass

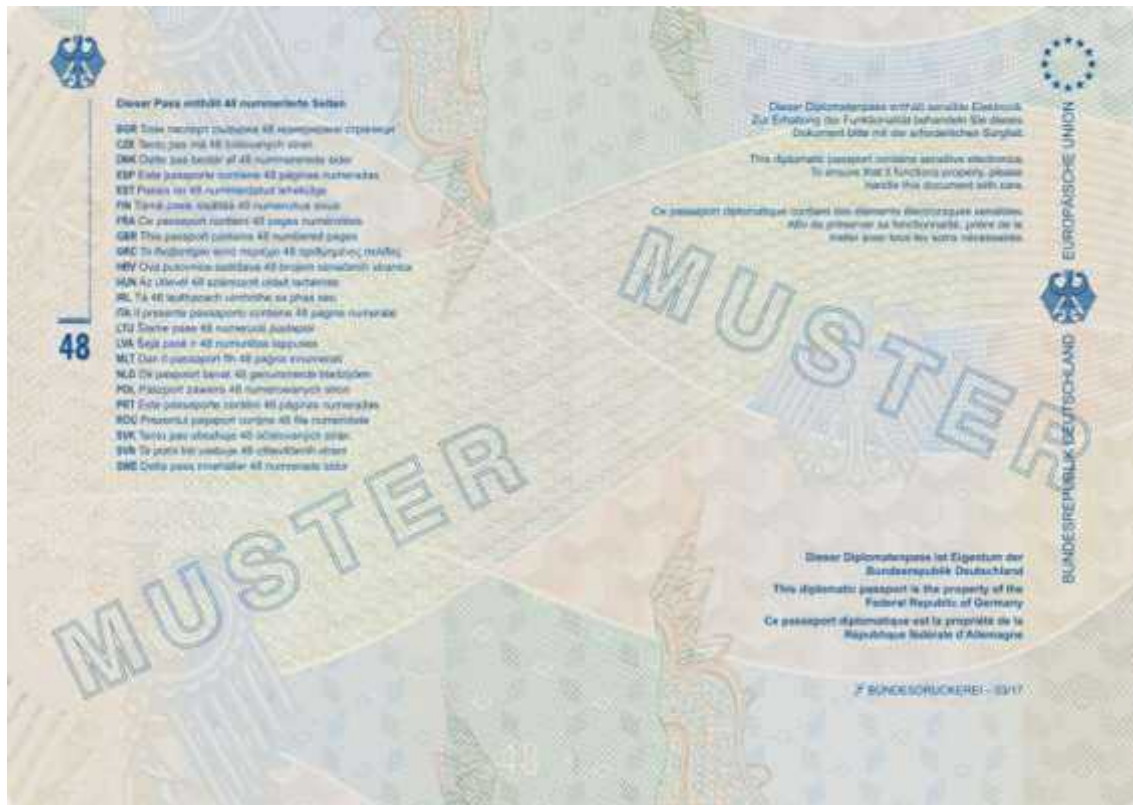
Passbuchinnenseiten 44 und 45



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 46 und 47





6. Formale Anforderungen an die Einträge in Pässe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes

Vorbemerkung:

1. Für den Reisepass sowie für den Dienst- und Diplomatenpass gelten die in der nachstehenden Tabelle 1 beschriebenen Anforderungen an die Einträge. Die in der nachstehenden Tabelle 2 beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten für den Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass und für den vorläufigen Dienst- und Diplomatenpass.
2. Die Passbehörden verwenden zur Personalisierung der Aufkleber Personaldaten der Kinderreisepässe, der vorläufigen Reisepässe, der vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässe und der Aufkleber Verlängerung/Änderung der Kinderreisepässe sowie der Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Pässen sowie die Zugangsnummer (CAN) sind im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern „Name“ (Familiename und Geburtsname) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend den Vorgaben der nachstehenden Tabellen umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabellen vorzunehmen:
 - a) Für den Reisepass sowie den Dienst- und Diplomatenpass gilt:

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle 1 maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z.B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.
 - b) Für den Kinderreisepass, den vorläufigen Reisepass sowie den vorläufigen Dienst- und Diplomatenpass gilt:

Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 im Fettsatz gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle 2 vorzunehmen.

Einträge im Datenfeld „Name“ sind gemäß den Vorgaben der

nachstehenden Tabelle 2 in den Schriftgrößen 1 und 2 im Fettsatz zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.

Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Dienstort- und Dienstbezeichnung sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 im Fettsatz vorzunehmen.

7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, gilt für den Reisepass sowie den Dienst- und Diplomatenpass:

Der Geburtsname ist in das Feld „Geburtsname“ einzutragen.

Für den Kinderreisepass, den vorläufigen Reisepass sowie den vorläufigen Dienst- und Diplomatenpass gilt :

Der Geburtsname ist im Feld „Name“ in einer eigenen Zeile einzutragen. Ihm ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.

8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.

9. Die alphanumerische Seriennummer des Reisepasses, Dienstpasses und Diplomatenpasses wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet.

Beim Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass, vorläufigen Dienstpass und vorläufigen Diplomatenpass besteht die Seriennummer aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern.

10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Reisepass, im Dienstpass, im Diplomatenpass sowie im Kinderreisepass in den Abmessungen 32 x 41 mm verkleinert darzustellen.

11. Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.

12. Die Eintragung zur Staatsangehörigkeit im Reisepass, Kinderreisepass und vorläufigen Reisepass lautet „DEUTSCH“.

Für Dienstpass und Diplomatenpass sowie für vorläufigen Dienstpass und vorläufigen Diplomatenpass gilt:

Ist die Staatsbürgerschaft deutsch, lautet der Eintrag „DEUTSCH“. In allen anderen Fällen ist die Eintragung in Form des 3-Letter-Codes gemäß ICAO Doc 9303 (3 Zeichen) vorzunehmen.

Tabelle 1: Reisepass, Dienst- und Diplomatenpass

Datenfelder		Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
Feld Nr.	Feldbezeichnung	Schriftgröße 1 Schriftfont des Passherstellers Schriftgröße 2,0 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Passherstellers Schriftgröße 1,3 mm
ohne	Typ	2 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 2 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Kode	1 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 1 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Pass-Nr.	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	Nicht zulässig
1	[a] Name ¹	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)	62 Zeichen pro Zeile, 3 Zeilen (insgesamt 186 Zeichen)
	[a] Name ² [b] Geburtsname	[a] 40 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile [b] 40 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 80 Zeichen)	[a] 62 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen [b] 62 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile ODER [a] 62 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile [b] 62 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 186 Zeichen)
2	Vornamen	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)	62 Zeichen pro Zeile, 3 Zeilen (insgesamt 186 Zeichen)
3	Geburtstag	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig
4	Geschlecht	1 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 1 Zeichen)	Nicht zulässig
5	Staatsangehörigkeit	7 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 7 Zeichen)	Nicht zulässig
6	Geburtsort	40 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 40 Zeichen)	62 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 124 Zeichen)
7	Ausstellungsdatum	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig
8	Gültig bis	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig

¹ Fall: Es gibt keinen Geburtsnamen.

² Fall: Es gibt einen Geburtsnamen.

9	Behörde	28 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 56 Zeichen)	35 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 105 Zeichen)
11	Wohnort (Seite 1)	35 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 105 Zeichen)	Nicht zulässig
12	Größe (Seite 1)	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Nicht zulässig
13	Augenfarbe (Seite 1)	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	Nicht zulässig
14	Ordens- oder Künstlernamen (Seite 1)	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	Nicht zulässig
11	Dienstort und Dienstbezeichnung ³ (Seite 1)	35 Zeichen pro Zeile; 9 Zeilen (insgesamt 315 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Passaktennummer ⁴ (Seite 1)	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Behörde bzw. Ausstellungsort (Seite 2)	35 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 105 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Datum (Seite 2)	18 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 18 Zeichen)	Nicht zulässig

³ Gilt nur für amtliche Pässe

⁴ Gilt nur für amtliche Pässe

Tabelle 2: Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass, vorläufiger Dienst- und Diplomatenpass

Datenfelder		Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
Feld Nr.	Feldbezeichnung	Schriftgröße 1 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm	Schriftgröße 2 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,0 mm
ohne	Typ	2 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 2 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Kode	1 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 1 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Pass-Nr.	9 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile	Nicht zulässig
1	Name	36 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 72 Zeichen)	44 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 132 Zeichen)
2	Vornamen	36 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 36 Zeichen)	Nicht zulässig
3	Staatsangehörigkeit	7 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 7 Zeichen)	Nicht zulässig
4	Geburtstag	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig
5	Geschlecht	1 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 1 Zeichen)	Nicht zulässig
6	Geburtsort	23 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 23 Zeichen)	Nicht zulässig
7	Ausstellungsdatum	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig
8	Gültig bis	10 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig
9	Ausstellende Behörde	23 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 46 Zeichen)	Nicht zulässig
11	Wohnort	24 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 48 Zeichen)	Nicht zulässig
12	Größe ⁵	6 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 6 Zeichen)	Nicht zulässig
13	Augenfarbe	24 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 24 Zeichen)	Nicht zulässig

⁵ Größenangabe im Format „123 CM“

14	Ordens- oder Künstlername	24 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 24 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Ausstellende Behörde	24 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 48 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Ausgestellt (Ort)	25 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 25 Zeichen)	Nicht zulässig
ohne	Datum	10 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Nicht zulässig

Tabelle 3: Aufkleber für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung bei amtlichen Pässen

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 1 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm
Dienstort/Dienstbezeichnung	11 Zeilen à 33 Zeichen und 4 Zeilen à 26 Zeichen (insgesamt 467 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

Anhang zu Artikel 2 Nummer 3 bis 5

1. Ausweismuster: „Reiseausweis für Ausländer“

- Einband -



- Vorsatz und Passkartentitelseite -



- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -



- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -



- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -



- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -



- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -



- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -



- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -



- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -



- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -



- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -



- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -



- Passbuchinnenseiten 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -



2. Ausweismuster: „Reiseausweis für Flüchtlinge“

- Deckseiten -



- Vorsatz und Passkartentitelseite -

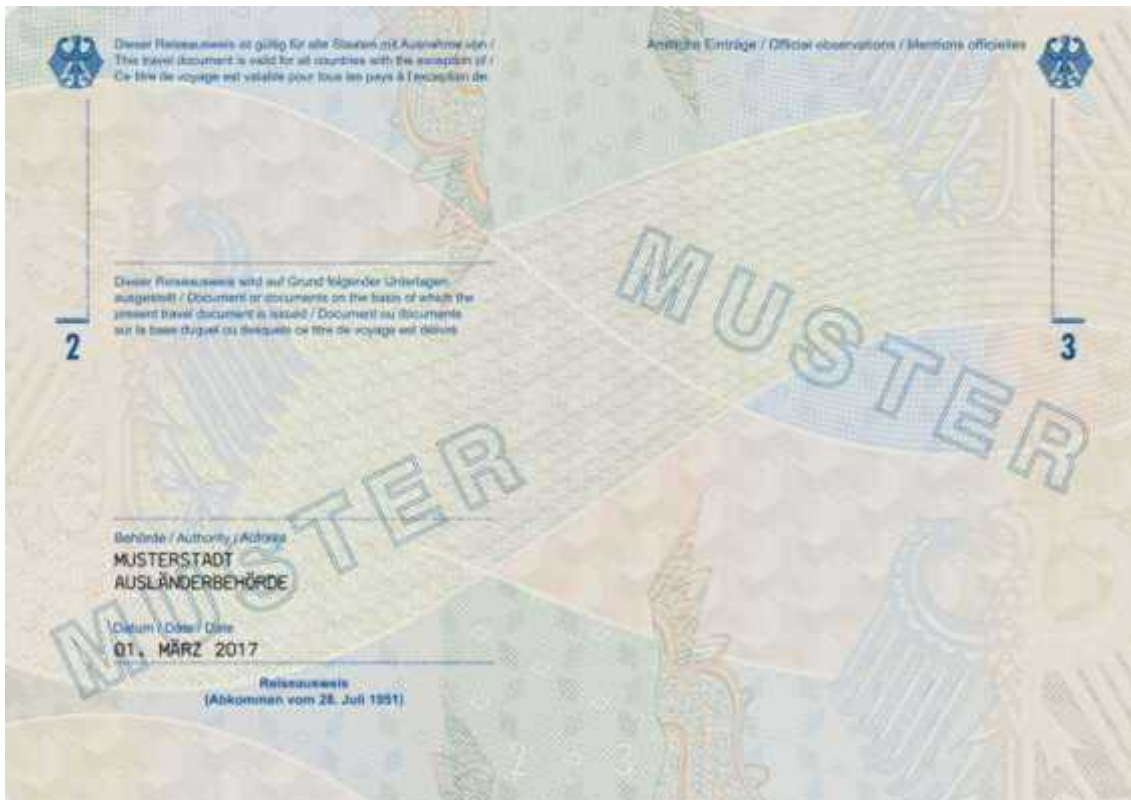


- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -



- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -



- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -



- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -



- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -



- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -



- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -



- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -



- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -



- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -



- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -



- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -



- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -



- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -



- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -



- Passbuchinnenseiten 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -



3. Ausweismuster: „Reiseausweis für Staatenlose“

- Einband -



- Vorsatz und Passkartentitelseite -



- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -



- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -



- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -



- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -



- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -



- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -



- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -



- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -



- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -



- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -



- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -



- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -



- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -



- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -



Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (NKR-Nr. 4011, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Zeitaufwand/Sachkosten: Weitere Kosten in Form von Gebühren:	Keine Auswirkungen 3,3 Mio. EUR (1 EUR pro Fall)
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen Geringfügige Belastung Geringfügige Entlastungen Keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die Einführung neuer deutscher EU-Reisepässe und ausländerrechtlicher Dokumente erfordert eine Anpassung der Muster, die in der Passverordnung und in der Aufenthaltsverordnung abgebildet sind. Die optische Neugestaltung soll dem Pass ein zeitgemäßes Erscheinungsbild verleihen und unterstreichen, dass es sich um eine neue Dokumentengeneration handelt. Sie soll außerdem seine Handhabung verbessern. Mit der Umstellung des Produktionsprozesses auf moderne Materialien soll zudem gewährleistet werden, dass die Rohstoffe für die Herstellung mittel- und langfristig verfügbar sind. Schließlich berücksichtigt der neue EU-Reisepass auch inhaltliche Änderungen. Auf Anregung der

Bürgerinnen und Bürger enthält der Pass künftig beispielsweise ein separates Datenfeld für den Geburtsnamen.

Zudem soll das Muster des Kinderreisepasses redaktionell korrigiert werden, um die aktuelle Version der Seriennummer widerzuspiegeln.

Des Weiteren soll die Passgebühr leicht erhöht werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Durch die Umstellung auf die neuen Muster entsteht geringfügiger Umstellungsaufwand bei der Bundesdruckerei.

Das Vorhaben führt zu einer gewissen Verwaltungsvereinfachung für die Passbehörden. Das Ausstellungsverfahren wird vereinfacht, da die neuen Pässe nicht mehr durch die Behörde gestempelt und unterschrieben werden müssen. Infolge der Aufrundung der Passgebühr müssen die Behörden zudem kein Wechselgeld mehr in Form von Münzgeld für die Barzahlung vorhalten. Auf Ebene der Kommunen werden dadurch geringfügige jährliche Entlastungen erzielt.

II.2. Weitere Kosten

Die Gebühr für den neuen deutschen EU-Reisepass soll von 59 Euro auf 60 Euro erhöht werden. Die Passgebühr wurde zuletzt im Jahr 2005 erhöht. Die vorgesehene geringfügige Anhebung dient dazu, die seitdem gestiegenen Verwaltungskosten in den kommunalen Passbehörden zumindest teilweise auszugleichen. Bürgerinnen und Bürgern entstehen dadurch Kosten von einem Euro pro Fall und insgesamt 3,3 Mio. EUR pro Jahr.

III. Zusammenfassung

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin